

Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau über das Vilshofener Volksfest

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3 Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRs 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Festverordnung:

§ 1

Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Vilshofener Volksfest der Stadt Vilshofen an der Donau auf dem Festplatz, ehem. Rennbahn an der Kapuzinerstraße, Gemarkung Vilshofen an der Donau, Flurnummer 1358/3.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus dem beigefügten Plan. Das Gelände des Volkfestes (Festplatz) ist mit verstärkter Strichlinie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

(1) Die Verordnung gilt für alle nach der Gewerbeordnung festgesetzten Festtage, jährlich sechs Tage (Freitag bis Mittwoch) im August.

(2) Betriebsbeginn für sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe, einschließlich Bierzelt, Weißbierzelt, Pilsstand und Almhütte, ist am Eröffnungstag ab 18.00 Uhr, am Sonntag ab 10.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 12.00 Uhr.

(3) Betriebsschluss für sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe, einschließlich Bierzelt, Weißbierzelt, Pilsstand und Almhütte, ist von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils spätestens um 1.30 Uhr (Ausschankende jeweils 1.00 h), an den übrigen Tagen spätestens um 1.00 Uhr (Ausschankende spätestens 0.30 h).

(4) Sämtliche musikalischen Darbietungen am Festplatz und in den Festzelten sind von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils bis 0.30 Uhr, an den übrigen Tagen bis 24.00 Uhr zu beenden. Die Lautstärke aller musikalischer Darbietungen und Fahrgeschäfte ist so zu regeln, dass Festbesucher und Anlieger nicht erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit wird von Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau und des Sicherheitsdienstes überprüft und im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eingeschätzt. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

(5) Am Samstag und Sonntag zwischen 1.30 Uhr und 7.00 Uhr, an den übrigen Tagen zwischen 1.00 Uhr und 7.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

(1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Fahren von Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen (Rollatoren), Fahrräder, die geschoben werden, und für die beim Einzug am Freitag und beim Umzug am Sonntag teilnehmenden Fahrzeuge, Pferde und Pferdegespanne sowie für die ausgewiesenen Parkflächen und deren Zufahrten.

(2) Fahrzeuge, die der Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Aufgaben benötigt werden, dürfen den Festplatz befahren, aber nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen. Vor allem Warenanlieferungen sollten soweit möglich außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Festplatz nur auf Flächen geparkt werden, die als Parkplätze gekennzeichnet sind. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

(3) Das Fahren auf dem Festplatz im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

§ 4 Verhalten auf dem Festplatz

(1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Besuchern ist nicht erlaubt:

- a) Waffen i. S. d. § 1 des Waffengesetzes, Gassprühdosen mit schädlichen Inhalten, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen (ausgenommen sind zu Schauzwecken auf den Umzügen mitgeführte Waffen),
- b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben (plakatieren),
- c) Kampfhunde, deren Haltung einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG bedarf, mitzuführen,
- d) nicht angeleinte Hunde mitführen,
- e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- f) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
- g) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel auf den Festplatz mitzubringen,
- h) Gegenstände jeder Art zu werfen,
- i) Glaswaren, Getränkedosen, spitze und pyrotechnische Gegenstände mitzubringen,
- j) Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen) aufsteigen zu lassen.

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen zur Vermeidung von Störungen des Festverlaufs verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbemäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Das Hausrecht über den Festplatz wird durch die Stadt Vilshofen an der Donau bzw. deren beauftragte Personen (Sicherheitsdienst) ausgeübt. Der Sicherheitsdienst des Veranstalters führt auf dem Festgelände Einlass- und Sicherheitskontrollen sowie Taschenkontrollen durch. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der Eintritt verwehrt werden, oder der Verweis vom Festplatz erfolgen. Das Ermessen wird vom beauftragten Personal pflichtgemäß ausgeübt.

§ 5 Feuersicherheit

(1) Feuerstellen sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann. Feuerstellen außerhalb von Verkaufsständen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt Vilshofen an der Donau abgenommen wurden.

(2) Das Wiederanfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 6 Höchstbesucherzahlen

Für alle Zeltgaststättenbetriebe gelten die im Baubuch höchstzulässigen Besucherzahlen. Die Festwirte und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Zeltbetriebe frei bleiben. Wenn die Zugänge durch Fahrzeuge blockiert werden, ist das beauftragte Sicherheitspersonal befugt, diese Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen, falls der Besitzer nicht rechtzeitig feststellbar ist oder er der Aufforderung, das Fahrzeug zu entfernen, nicht unverzüglich nachkommt.

§ 7 Jugendschutzgesetz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20.00 Uhr, Jugendlichen bis 16 Jahren nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 8 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht im Bereich der Wohnwagen und nichtöffentlichen Betriebsbereiche der Schausteller aufhalten.

§ 9 Meldungen von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Stadt Vilshofen an der Donau zu melden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 1 mit 4 festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
- b) sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zulassung des Veranstalters gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,

- c) entgegen § 6 nicht für freie Ein- und Ausgänge sowie für freie Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe Sorge trägt, oder zulässt, dass die Höchstbesucherzahl überschritten wird.

(2) Nach Art. 23 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 2 Abs. 5 unberechtigterweise auf dem Festplatz aufhält,
- b) sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug oder Reittier auf dem Festplatz aufhält oder diesen entgegen § 3 Abs. 1 befährt,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 ein Fahrzeug über die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf den Festplatz- oder Anlieferstraßen benutzt oder abstellt,
- d) entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
- e) entgegen § 3 Abs. 3 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt, sich entgegen § 8 unberechtigt in nichtöffentlichen Betriebsbereichen oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
- g) die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.

(3) Nach Art 38 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet oder abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann, oder ohne die erforderliche Abnahme betreibt.
- b) Entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfacht.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Waffengesetz der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18 und 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (insbesondere gasgefüllte Ballone betreffend) bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 19.07.2017

Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister

